



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für  
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

**Bundesamt für Raumentwicklung ARE**

# **RPG 2, indirekter Gegenvorschlag Landschaftsinitiative**

**Webinar Strukturverbesserung  
17. Juni 2021**

**Thomas Kappeler, Chef Sektion Recht  
Bundesamt für Raumentwicklung ARE**



# Überblick

- RPG 2: Chronologie
- Landschaftsinitiative
- Vernehmlassungsvorlage RPG 2 von 2021



# Chronologie

- 31.10.2018: Botschaft des Bundesrats zu RPG 2
- 3.12.2019: Nichteintreten Nationalrat
- 27.1.2020: Beginn der Beratungen UREK-S
- 8.9.2020: Landschaftsinitiative wird eingereicht
- UREK-S: Integration indirekter Gegenvorschlag zur Landschaftsinitiative in RPG 2
- 21.5.-13.9.2021: Vernehmlassungsverfahren



# Landschaftsinitiative

- **Kernpunkte:**
  - Stärkung des raumplanerischen Grundprinzips der Trennung von Baugebiet und Nichtbaugebiet
  - Zahl der Gebäude und die von diesen beanspruchten Flächen im Nichtbaugebiet soll nicht zunehmen.
- 12.5.2021: Der **Bundesrat** verzichtet auf einen eigenen indirekten Gegenvorschlag zur Landschaftsinitiative



# RPG 2: Vernehmlassungsvorlage 2021

- **Neue Elemente**

- Planungsziele und –grundsätze
- Abbruchprämie
- Richtplanung und Kompensation
- Neue Ausnahmetatbestände

- **Übernommene und angepasste Elemente**

- Gebietsansatz
- Föderalisierung Ausnahmetatbestände
- Verbesserung Vollzug gegen das illegale Bauen



# Planungsziele und -grundsätze

*Art. 1 Abs. 2 Bst. b<sup>ter</sup> und b<sup>quater</sup>*

- b<sup>ter</sup> die **Zahl der Gebäude** im Nichtbaugebiet zu stabilisieren
- b<sup>quater</sup> die **Bodenversiegelung** in der ganzjährig bewirtschafteten Landwirtschaftszone nach Artikel 16 zu stabilisieren, soweit sie nicht landwirtschaftlich bedingt ist

*Art. 3 Abs. 2 Bst. a<sup>bis</sup>*

- a<sup>bis</sup> Bauten und Anlagen in einer flächensparenden, die Bodenversiegelung auf das notwendige Mass begrenzenden Weise ausgeführt werden



# Abbruchprämie

- Eigentümer von Bauten und Anlagen, die ausserhalb der Bauzonen liegen, erhalten bei deren Abbruch eine **Abbruchprämie** in der Höhe der **Abbruchkosten** unter Ausschluss allfälliger Aufwendungen für die Entsorgung von Spezialabfällen bzw. Altlasten, ausser wenn eine anderweitige gesetzliche Pflicht zur Tragung der Beseitigungskosten besteht. Bei der Beseitigung von Bauten und Anlagen ohne landwirtschaftliche Nutzung wird die Abbruchprämie nur ausgerichtet, wenn **kein Ersatzneubau** erstellt wird.
- Die **Kantone** finanzieren die Abbruchprämie primär mit den Erträgen aus der Mehrwertabgabe, darüber hinaus mit allgemeinen Finanzmitteln.
- Der **Bund** kann Beiträge an die Aufwendungen der Kantone leisten.



# Richtplanung und Kompensation

- Kantone, die **acht Jahre** nach Inkrafttreten der Revision im Nichtbauggebiet die Stabilisierungsziele gemäss Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben b<sup>ter</sup> und b<sup>quater</sup> im Vergleich zur den Werten zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung vom .... nicht einhalten, erteilen in ihrem Richtplan die Aufträge, die nötig sind, um diese Stabilisierungsziele spätestens 16 Jahre nach Inkrafttreten der Revision zu erreichen.
- Ist die Richtplananpassung gemäss Absatz 1 **11 Jahre** nach Inkrafttreten der Revision nicht vom Bundesrat genehmigt, ist **jedes weitere neue Gebäude** ausserhalb der Bauzonen bis zum Vorliegen der Genehmigung **kompensationspflichtig**.



# Neue Ausnahmetatbestände

## *Mobilfunkanlagen*

- Mobilfunkanlagen können ausserhalb der Bauzone bewilligt werden, sofern ein Standort innerhalb der Bauzone zur Sicherstellung der ausreichenden Versorgung für die Mobilkommunikation nicht zur Verfügung steht.

## *Bauten und Anlagen für thermische Netze*

- Thermische Netze, die für die Reduktion des Verbrauchs nicht erneuerbarer Energien einen Beitrag erbringen, können wenn nötig ausserhalb der Bauzonen bewilligt werden. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.



# Gebietsansatz

*Nichtbauzonen mit zu kompensierenden Nutzungen (Art. 18bis VE)*

In der Nutzungsplanung sind die Voraussetzungen zu schaffen, dass Nutzungen im Sinne von Artikel 8c:

- mit den erforderlichen Kompensations- und Aufwertungsmassnahmen verbunden werden;
- ~~im Ergebnis zu keinen grösseren und zu keinen störenderen Nutzungen führen; und~~
- insgesamt zu einer Aufwertung von Siedlungsstruktur, Landschaft, Baukultur, Kulturland **oder zum Schutz der Biodiversität** führen.

~~Der Bundesrat regelt~~ **Der Kanton bestimmt**, welche Nutzungserweiterungen in Kleinsiedlungen nicht kompensiert werden müssen.



# Föderalisierung Ausnahmetatbestände

- Bewilligungen nach den Artikeln 24a–24e und 37a können innerhalb der bundesrechtlichen Grenzen erteilt werden, soweit das kantonale Recht diese Bestimmungen für anwendbar erklärt hat.



# Illegales Bauen ausserhalb der Bauzonen

- Die zuständige kantonale Behörde stellt sicher, dass unbewilligte Nutzungen innert nützlicher Frist festgestellt und anschliessend sofort untersagt und unterbunden werden (**Nutzungsverbot**); Rückbauten zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands sind ohne Verzug anzuordnen und zu vollziehen.
- Nur die zuständige kantonale Behörde kann gültig den **ausnahmsweisen Verzicht auf die Wiederherstellung** des rechtmässigen Zustandes beschliessen.



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für  
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

**Bundesamt für Raumentwicklung ARE**

# **Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**

Thomas Kappeler  
Dr. iur., Rechtsanwalt, Raumplaner ETH/NDS  
Chef Sektion Recht  
Bundesamt für Raumentwicklung ARE  
3003 Bern  
thomas.kappeler@are.admin.ch, Tel. 058 462 59 48